



27 Nr. 7 Besteuerung von Rentennachzahlungen

Eine wiederkehrende Leistung, welche in Form einer einmaligen Kapitalzahlung erbracht wird, für welche jedoch eine periodische Auszahlung vorgesehen wäre, soll grundsätzlich derjenigen Progression unterstellt werden, welche anwendbar wäre, wenn an Stelle der Einmalauszahlung eine jährliche Leistung ausgerichtet worden wäre (vgl. § 35 StG bzw. Art. 37 DBG).

Früher wurden bei Nachzahlungen von Renten oder Lohn nur periodenfremde Leistungen der satzbestimmenden Reduktion von § 35 StG bzw. Art. 37 DBG unterstellt, d.h. satzbestimmend durch die Anzahl der in der Vergangenheit liegenden Jahre geteilt. Derjenige Teil der Nachzahlung, welcher eine periodische Leistung abgelenken soll, die sowieso in die aktuelle Steuerperiode fallen würde, wurde dabei nicht umgerechnet, sondern als ordentliche Leistung erfasst.

Nach diversen, von unterschiedlichen Gerichtsinstanzen bestimmten Berechnungsvarianten hat das Schweizerische Bundesgericht mit Entscheid vom 4. Juli 2006 definitiv festgelegt, wie solche Nachzahlungen satzbestimmend zu berücksichtigen sind: Der steuerbare Gesamtbetrag der Nachzahlung (Abfindung) ist durch die Anzahl der damit abgegoltenen Monate zu teilen und mit dem Faktor 12 zu multiplizieren (Umrechnung auf eine jährliche Leistung), was den satzbestimmenden Betrag der Nachzahlung ergibt. Dazu ein konkretes Beispiel:

Steuerbare Nachzahlung im Jahre 2015 von CHF 171'929 für Renten vom März 2009 bis Juni 2015 also für insgesamt 76 Monate. Das satzbestimmende Einkommen für die Steuerperiode 2015 ist deshalb unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens wie folgt zu berechnen:

$$\text{CHF } 171'929 / 76 \times 12 = \text{CHF } 27'146.$$

Die periodischen Rentenauszahlungen, welche ab dem Zeitpunkt fliessen, bis zu dem die Nachzahlung erfolgte, werden effektiv dazugezählt. D.h. für das obige Beispiel: bis und mit Juni 2015 erfolgte die Nachzahlung, ab Juli 2015 setzen die periodischen Rentenauszahlungen ein, diese werden für die Satzbestimmung nebst den im Beispiel gerechneten CHF 27'146 dazugezählt.

Diese Praxis gilt auch für Lohn-Nachzahlungen (KM 395).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ BStPra 6/2006 255-295
- ➡ KM 395